



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1991

Nummer 21

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
770	26. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu den Reststoffen für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	398

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 3. 1991	420
	Nr. 13 v. 18. 3. 1991	420

## I.

770

**Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft  
und zu den Reststoffen  
für das Genehmigungsverfahren  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 2. 1991 –  
IV B 8 – 9552

**Anlage**

Der nachfolgende Katalog über Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu den Reststoffen bei Genehmigungsvorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird zur Erprobung eingeführt und dient dem Zweck

- Betreibern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufzuzeigen, welche Antragsunterlagen aus wasser- und abfallrechtlicher Sicht bei Genehmigungsanträgen nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz und bei Eignungsfeststellungsverfahren einzureichen sind,
- Behörden das Verfahren der Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beschleunigen und zu vereinheitlichen.

Zur Durchführung der Genehmigungsverfahren und Eignungsfeststellungen bitte ich, bereits im Rahmen der Vorberatungen die Antragsteller auf diesen Katalog hinzuweisen und deutlich zu machen, daß bei der Einreichung der Antragsunterlagen entsprechend diesem Katalog die Vollständigkeit der Unterlagen aus wasser- und abfallrechtlicher Sicht unterstellt werden kann.

Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums soll überprüft werden, ob der Katalog den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBL NW. 7130), beigefügt werden kann.

**Inhalt**\*)**Allgemeines**\*)**A. Angaben zur Abwasserwirtschaft**

- 1 Einordnung in den Gesamtbetrieb
- 2 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe
- 3 Angabe der Einsatzstoffe, Produkte und der Neben- und Zwischenprodukte, soweit sie die Abwassercharakteristik beeinflussen können.
- 4 Abwasservermeidungsmaßnahmen innerhalb der Produktion
- 5 Fließschema
- 6 Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle
- 7 Abwasserbehandlung
- 8 Erwartete Qualität des behandelten Abwassers
- 9 Niederschlagsentwässerung

\*)**B. Angaben zu den Reststoffen und Abfällen**

- 1 Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Reststoffen, ohne Abwasser
- 2 Verwertung von Reststoffen
- 3 Entsorgung von Reststoffen als Abfall im Sinne des AbfG

**Anhang 1** Erklärungen zur beabsichtigten Verwertung des Reststoffs bzw. Entsorgung des Abfalls**Anhang 2** Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten\*)**C. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe
- 2 Beschreibung Anlagen/Anlagenteile
- 3 Weitere Unterlagen

**Erläuterungen zu den Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

---

<sup>\*)</sup> Bitte ankreuzen, welche Unterlagen beigefügt sind

**Allgemeines**  
*(Bitte jedem Antrag beifügen)*

**1 Liegt der Betrieb in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet?**

nein

ja Bezeichnung:

Auskunft: Untere Wasserbehörden (Kreis, Kreisfreie Stadt),  
Staatliche Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft

**2 Wasserversorgung des Betriebes/der Anlage**

öffentliches Netz

Selbstversorger aus

Grundwasser

Oberflächenwasser

wasserrechtl.Zulassung vorhanden

nein

ja

erteilt am ....

durch ....

Aktenzeichen:.....

**3 Angaben zur früheren und bisherigen Nutzung des Geländes (ggf. Firmennamen und Produktionszweig)**

**4 Besteht der Verdacht oder gibt es Erkenntnisse oder Untersuchungen aufgrund einer Erstbewertung im Hinblick auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers im Zusammenhang mit dem für die Anlage vorgesehenen Grundstück?**

nein

ja,

falls ja,  eine Gefährdungsabschätzung fehlt, wird aber vom Antragsteller schon durchgeführt / in Auftrag gegeben.

eine Gefährdungsabschätzung hat aus dem beigelegten/nachzureichenden Gutachten Gefährdungen für die Umwelt aufgezeigt

**5 Angaben zur Altlastensanierung bei Gefahren für die Umwelt  
(auf gesondertem Blatt)**

**A. Angaben zur Abwasserwirtschaft**

**1 Einordnung in den Gesamtbetrieb**

(Dem Antrag ist ein Entwässerungsplan beizufügen)

**2 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abfläufe**

**3 Angabe der Einsatzstoffe, Produkte und der Neben- und Zwischenprodukte, soweit sie die Abwassercharakteristik beeinflussen können.**

**4 Abwasservermeidungsmaßnahmen innerhalb der Produktion**

**4.1 Einrichtungen zur Reduzierung der Abwassermenge (z. B. Mehrfachnutzung, Kreislaufführung)**

**4.2 Einrichtungen zur Reduzierung der Abwasserinhaltstoffe (z. B. Rückhaltung, Rückgewinnung)**

**5 Fließschema, welches erkennen lässt:**

- die Vorgänge, bei denen Wasser eingesetzt wird oder entsteht,
- die Vorgänge, durch die das eingesetzte Wasser verunreinigt oder erwärmt wird,
- Einrichtungen zur Abwasservermeidung,
- Anfallstellen des Abwassers (bitte numerieren)

## 6 Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle

### 6.1 Anfallstellen

Nr. der Anfallstelle	Stoffstrom Nr. lt. Fließbild	Beschreibung d. Anfallstelle	Abwasserart*	Höchstmenge	
				m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d

\* z. B. Produktionsabwasser, Kühlwasser, Spritz- und Reinigungswasser, Vakuumpumpenwasser, Niederschlagwasser, Sanitätabwasser;

### 6.2 Charakteristik des Rohabwassers (Höchstkonzentration, Höchstfracht)

Nr. der Anfallstelle	Stoffstrom Nr. lt. Fließbild	Parameter	Höchst-konzentration mg/l	Höchstfracht kg/h

Für ein Rohabwasser charakteristische Parameter: z. B. CSB, BSB<sub>5</sub>, AOX, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Salze, Schwermetalle

Sofern das Abwasser einem Anhang der Rahmen-Abwasser-VwV zuzuordnen ist, sind die entsprechenden Parameter anzuführen.

## 7 Abwasserbehandlung

Nr. der Anfallstelle	Stoffstrom Nr. lt. Fließbild	zur ZABA *	Direkte Einleitung ohne ZABA	gezielte Behandlung **		Einleitung in öffentl. Kanalisation		Gewässer
				alleine	mit anderen Teilströmen			

\* ZABA: Zentrale Abwasserbehandlungsanlage

\*\* gezielte Behandlung: Behandlung für biologisch nicht oder nicht hinreichend abbaubare Abwasserinhaltstoffe

## 8 Erwartete Qualität des behandelten Abwassers

Nr. der Anfallstelle	Stoffstrom Nr. lt. Fließbild	Parameter	Höchst-konzentration mg/l	Höchstfracht kg/h

Sofern das Abwasser einem Anhang der Rahmen-Abwasser-VwV zuzuordnen ist, sind die entsprechenden Parameter anzuführen.

**9 Niederschlagsentwässerung**

[ ] Einleitung in die kommunale Regenwasserkanalisation

**Vorbehandlung**

[ ] ja

[ ] nein

[ ] Direkteinleitung in das Grundwasser über

[ ] Sickergraben

[ ] Drainage

[ ] Sickerschacht

[ ] sonstige (benennen) .....

**Vorbehandlung**

[ ] ja

[ ] nein

[ ] Direkteinleitung in ein oberirdisches Gewässer

**Vorbehandlung**

[ ] ja

[ ] nein

## B. Angaben zu den Reststoffen und Abfällen 1)

## Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Reststoffen, ohne Altwasser

Dieses Formblatt ist für jede Betriebseinheit auszufüllen

Betriebseinheit Nr.:

## Bezeichnung der Betriebseinheit:

In der folgenden Tabelle sind alle aus der Betriebseinheit der Anlage anfallenden Stoffe, die nicht Produkt, Luftverunreinigung oder Abwasser sind, lückenlos aufgeführt:

<sup>1)</sup> Bezeichnung gem. Reststoffbestimmungs-Verordnung (BGBl I 1990 S. 631), Abfallbestimmungsverordnung (BGBl I 1990, S. 614), sonst ggfs. aus dem Abfallkatalog (Fundstelle wird noch bekanntgegeben).  
<sup>2)</sup> Kennzeichnung z. B. gem. Chemikaliengesetz (BGBl I 1986, S. 1505); Gefahrstoffverordnung (BGBl I 1987, S. 272).

## 2 Verwertung von Reststoffen

Dieses Formblatt ist für jede Betriebseinheit auszufüllen

Betriebseinheit Nr.:

Bezeichnung der Betriebseinheit:

In der folgenden Tabelle sind alle Stoffe aus Formular B Blatt 1 aufgeführt, die im eigenen Betrieb oder Fremdbetrieb verwertet bzw. zum Zwecke der Verwertung behandelt werden oder einer anderen Verwertung zugeführt werden:

Ifd. Nr. entspr. Formular B1	Bezeichnung des Reststoffes <sup>1)</sup>	Reststoff- schlüssel- Nr. <sup>1)</sup>	Menge t/a	Art der Verwertung und Verwendungszweck <sup>2)</sup>	Verwerter Name; Anschrift	Bezeichnung der - Anlage bzw. - Maßnahme in der der Rest- stoff verwertet wird <sup>2)</sup>	Verwertung gesichert bis

1) Bezeichnung gem. Reststoffbestimmungs-Verordnung (BGBl I 1990 S. 631), Abfallbestimmungs-Verordnung (BGBl I 1990, S. 614), sonst ggf. aus dem Abfallkatalog (Fundstelle wird noch bekanntgegeben).

2) Für einen Reststoff können mehrere Verwerter und Verwertungsorten aufgeführt werden; dann Anteil des Reststoffstromes angeben (z. B. 20 - 40 %).

3) Zu den vorgesehenen Verwertung/Entsorgungserklärungen gem. Anhang 1 beifügen

### 3 Entsorgung von Reststoffen als Abfall im Sinne des AbfG

Für jeden Reststoff, der als Abfall entsorgt werden soll, ist auf gesondertem Blatt detailliert darzulegen, weshalb er nicht vermieden oder ganz oder teilweise verwertet werden kann.

Dieses Formblatt ist für jede Betriebseinheit auszufüllen

Betriebseinheit Nr.:

Bezeichnung der Betriebseinheit:

In der folgenden Tabelle sind alle Stoffe aus Formular B Blatt 1 aufgeführt, die als Abfälle entsorgt werden sollen:

Ifd. Nr. entspr. Formular B1	Bezeichnung des Abfalls <sup>1)</sup>	Abfall- schlüssel- Nr. <sup>1)</sup>	Menge t/a	Aus- schluß <sup>3)</sup>	Art der - Vorbehandlung - Behandlung <sup>4)</sup> - Ablagerung <sup>4)</sup>	Entsorger; Name, Anschrift	Anlage; Name, Anschrift	Entsorgung gesichert bis

1) Bezeichnung gem. Abfallbestimmungs-Verordnung (BGBl. I, 1990, S. 614) oder Abfallkatalog (Fundstelle wird noch bekanntgegeben).

2) Zu jeder Abfallart Beschreibung und bestimmende Komponenten nach Anhang 2

3) Angabe, mit ja/nein, ob der Abfall von der kommunalen Entsorgung durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis nach § 3.3 AbfG i. Vwdg. mit § 8 LAbfG ausgeschlossen ist.

4) Zu der vorgesehenen Entsorgung Erklärungen gem. Anhang 1 beifügen.

Anhang 1 Erklärungen zur beabsichtigten Verwertung des Reststoffs bzw. Entsorgung des Abfalls

		lfd. Nr. (lt. Formular B1) .....
		Reststoff-/Abfallbezeichnung .....
		Reststoff-/Abfallschlüssel .....
<p>Hiermit erklärt der Verwerter/Entsorger des vorbeschriebenen Reststoffes/Abfalls, daß</p> <p>[ ] a) seine Verwertungs-/Entsorgungsanlage für den o. g. Reststoff/Abfall zugelassen ist.</p> <p>- lt. Bescheid vom _____ der Zulassungsbehörde _____ Aktenzeichen _____</p> <p>[ ] b) die vorgesehene Maßnahme oder Verwertungsmaßnahme zugelassen ist</p> <p>- lt. Bescheid vom _____ der Zulassungsbehörde _____ Aktenzeichen _____ oder keiner Zulassung bedarf</p> <p>aa) Die Anlagenkapazität des Verwerters/Entsorgers lässt es zu, die vorgesehene Reststoff-/Abfallmenge (Angabe in t/a) _____</p> <p>[ ] zusätzlich zur bisher auch von anderen angenommenen bzw. bis zur Inbetriebnahme der hier beantragten Anlage vorhersehbaren Menge anzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten, zu behandeln bzw. abzulagern.</p> <p>[ ] Die Anlieferung des Reststoffes/Abfalls kann mit Inbetriebnahme der beantragten Anlage erfolgen. Sie kann frühestens ab (Monat/Jahr) erfolgen. _____</p> <p>[ ] Vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage kann die Verwertung/Entsorgung sichergestellt werden bis Sie kann darüber hinaus bis mindestens zum (Monat/Jahr) sichergestellt werden _____</p> <p>Die Entsorgung von evtl. bei der Verwertung von Reststoffen bzw. bei Behandlung von Abfällen entstehenden Abfälle ist gesichert.</p> <p>bb) Erläuterung der Verwertungsmaßnahmen.</p>		
		Firmenstempel/Unterschrift des Entsorgers/Verwerters

**Anhang 2 Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten**

Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel:	
lfd. Nr. (lt. Formular B1):	
1    Geruch	
2    Brennverhalten unter üblichen Bedingungen	<input type="checkbox"/> selbstentzündlich <input type="checkbox"/> brennbar <input type="checkbox"/> unbrennbar
3    Reaktionsverhalten gegenüber Wasser	<input type="checkbox"/> Bildung von Gasen <input type="checkbox"/> Erwärmung <input type="checkbox"/> keine Reaktion
4    Eigenschaften des Abfalls, die für die vorgesehene Entsorgung wesentlich sein können.	
5    Chemisch-physikalische Untersuchung des Abfalls.  Benutzen Sie bitte nach Möglichkeit als Formblätter die Anhänge 1a–1f der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (BGBl. I 1990, S. 648), bitte fügen Sie Analysen oder gutachterliche Stellungnahmen zur Zusammensetzung bei.	<input type="checkbox"/> Anhang 1a <input type="checkbox"/> Anhang 1b <input type="checkbox"/> Anhang 1c <input type="checkbox"/> Anhang 1d <input type="checkbox"/> Anhang 1f <input type="checkbox"/> Beiblatt Nr. .....

C. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird  
siehe Anlage 1
- 2 Folgende Anlagen/Anlagenteile werden beschrieben:
  - [ ] Anlagen zum Lagern<sup>1)</sup> flüssiger<sup>4)</sup> wassergefährdender Stoffe \*) \*\*)  
siehe Anlage 2
  - [ ] Anlagen zum Lagern<sup>1)</sup> fester<sup>4)</sup> wassergefährdender Stoffe  
siehe Anlage 3
  - [ ] Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen<sup>2)</sup> wassergefährdender flüssiger Stoffe  
siehe Anlage 4
  - [ ] Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden<sup>3)</sup> wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)  
siehe Anlage 5
  - [ ] Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten  
siehe Anlage 6
  - [ ] Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser  
siehe Anlage 7
  - [ ] Sonstige Anlagen oder Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
(z. B. Anlagen zum Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe oder Anlagen zum Abfüllen von oder zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen)  
siehe Anlage(n) .....\*\*\*)
- 3 Als weitere Unterlagen<sup>15)</sup> sind beigefügt:
  - [ ] Erläuterungsbericht
  - [ ] Ausführungspläne
  - [ ] Detailpläne
  - [ ] Sicherheitsdatenblätter
  - [ ] Prüfbescheide (baurechtliches Prüfzeichen)
  - [ ] Bauartzulassungen
  - [ ] Bescheinigungen/Gutachten über Werkstoffverträglichkeiten
  - [ ] Sachverständigungsgutachten
  - [ ] Standsicherheitsnachweise
  - [ ] Sonstiges: .....

\*) [ ] bitte ankreuzen, wenn zutreffend

\*\*) Ziffern mit Klammer beziehen sich auf die "Erläuterungen zu den Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen".

\*\*\*) Für die Beschreibung dieser Anlagen werden keine Formblätter vorgegeben.

Anlage 1

**Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird**  
(Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen.)

Angaben nur erforderlich, sofern nicht aus belegtem Sicherheitsdienstesblatt erledigt

**Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe<sup>1)</sup> <sup>4)</sup>**

Diese Anlage ist für jeden nicht baugleichen Behälter<sup>5)</sup> bzw. jedes nicht baugleiche Gebinde auszufüllen.

1. Behälter-Nr./Bezeichnung gem. Aufstellungsplan: .....

2. Behälterfüllvolumen: ..... [m<sup>3</sup>]

3. Anzahl baugleicher Behälter/Gebinde: .....

4. Gelagerte Stoffe (fd. Nr. aus Anlage 1): .....

5. Behälterwerkstoff: .....

6. Aufstellung:

oberirdisch

- im Freien  
 im Gebäude bzw. durch Überdachung - auch vor Schlagregen - geschützt

unterirdisch <sup>6)</sup>

7. Behälterausführung:

einwandig

- mit Auffangraum  
 ohne Auffangraum

doppelwandig

Flachboden tank

- Behälterboden kontrollierbar  
 Behälterboden nicht kontrollierbar

8. Brauchbarkeitsnachweis des Behälters/Gebindes:

DIN 6608 bis 6625 bzw. DIN 28020/28021; hier: DIN .....

wasserrechtliche/gewerberechtliche Bauartzulassung (Zulassungsbescheid beifügen)

Datum: ..... Az.: ..... Behörde: .....

baurechtliches Prüfzeichen (Bescheid beifügen)

Datum: ..... Prüfzeichen-Nr.: .....

Eignungsfeststellung

Datum: ..... Az.: ..... Behörde: .....

verkehrsrechtliche Zulassung nach GGVS/GGVE

9. Sonstige Brauchbarkeitsnachweise (Nachweise beifügen):

(Nur bei nicht werkmäßig hergestellten Behältern, z. B. nach DIN 4119 bzw. bei Umwidmung vorhandener Behälter, für die Nachweise nach Nr. 8 nicht vorhanden sind.)

Konstruktions- und Standsicherheitsnachweise <sup>7)</sup>

Nachweise werden vor Errichtung der Anlage nachgereicht

Nachweis der Korrosionsbeständigkeit der Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit dem Lagermedium <sup>8)</sup>

Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe<sup>1)</sup> <sup>4)</sup>

Anlage 3  
Blatt .....

Name/Bezeichnung des Lagers gem. Plan Anlage 1)	Gelagerte Stoffe (Id. Nr. gem.) Anlage 1)	Gesamte Lagermenge [t] oder [m <sup>3</sup> ]	Art der Lagerung			Schutz vor Witterungs- einflüssen und verschentlicher Be- schädigung <sup>*)</sup> <sup>10)</sup>	Ausführung der Bodenfläche <sup>*)</sup> <sup>11)</sup>	Löschnasse- Fluchtwegein- richtungen <sup>13)</sup> ja (s. Anlage 7)/nein
			Silo	löst	verpackt	Verpackungs- material:		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
			[ ]	[ ]	[ ]	.....		

<sup>\*)</sup> Angaben nur erforderlich, soweit keine Silolagerung

Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe <sup>2)</sup> <sup>4)</sup>

Diese Anlage ist für jede Abfüll-/Umschlaganlage auszufüllen.

1. Nr. der Abfüll-/Umschlaganlage / Bezeichnung gem. Lageplan: .....
2. Abgefüllte/umgeschlagene Stoffe (lfd. Nr. aus Anlage 1): .....
3. Zweck der Anlage:
  - Befüllen von ortsbeweglichen Behältern
  - Entleeren von ortsbeweglichen Behältern
  - Umfüllen von flüssigen Stoffen; Laden und Löschen von Schiffen in Verbindung mit ortsbeweglichen Behältern an Land
  - Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind
4. Maximale Größe der befüllten/entleerten Behälter bzw. Fülvolumen der Umladeeinheit: ..... [m<sup>3</sup>]
5. Maximaler Volumenstrom bei Befüllung/Entleerung/Umfüllung: ..... [l/s]
6. Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung des Überfüllens ortsbeweglicher Behälter:  
(z. B. Überfüllsicherung, Zählervoreinstellung)  
.....  
.....
7. Befestigung und Abdichtung der Bodenfläche:  
(Querschnittszeichnungen sind beizufügen)
  - Asphaltdecke
  - Betondecke

zusätzliche Maßnahmen bei WGK 2 und WGK 3:  
(Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit sind beizufügen)

  - Dichtungsbahn (Material): .....
  - Beschichtung (Material): .....
  - Stahlwanne (Werkstoff Nr.): .....
  - Sonstiges: .....
8. Rückhaltemaßnahmen und Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten: <sup>12)</sup>  
Rückhaltevolumen: ..... [m<sup>3</sup>]  
Erläuterungen über Ausführung der Rückhaltemaßnahmen:  
.....  
.....  
.....
9. Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser (soweit die Anlage nicht überdacht ist): <sup>8)</sup>  
.....  
.....  
.....

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) <sup>3)</sup>

Diese Anlage ist für jede HBV-Anlage auszufüllen.

1. Anlagen-Nr. / Bezeichnung gem. Plan: .....
2. Stoffe, die hergestellt, behandelt oder verwendet werden (lfd. Nr. aus Anlage 1): .....
3. Aufstellung der HBV-Anlage:  
 im Freien  
 im Gebäude bzw. durch Überdachung - auch vor Schlagregen - geschützt
4. Größtes Volumen der wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden können: \*)  
(Angaben für alle unter Nr. 2 genannten Stoffe erforderlich)

lfd. Nr. aus Anlage 1	größtes Volumen, das freigesetzt werden kann [m <sup>3</sup> ] _____

5. Angaben zum Auffangraum / zur Aufstellfläche:

Rückhaltevolumen des Auffangraumes: .....[m<sup>3</sup>] \_\_\_\_\_

- Werkstoff des Auffangraumes / der Aufstellfläche:       Beton  
 Stahl, Werkstoff-Nr.: .....  
 Kunststoff, Material: .....  
 Sonstiges: .....

Beschichtung / Auskleidung des Auffangraumes:

ja

Material (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist beizufügen):

- Kunststoff: .....  
 Stahl, Werkstoff-Nr.: .....  
 Sonstiges: .....

nein (Nachweis der Dichtheit u. Beständigkeit des Werkstoffes des Auffangraumes ist beizufügen.)

Der Auffangraum / die Aufstellfläche besitzt Bauwerksfugen:

ja

Material der Fugenabdichtung: .....  
(Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist beizufügen)

nein

Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) <sup>\*)</sup>

.....  
.....  
.....

6. Sind Löschwasser-Rückhalteinrichtungen vorhanden? <sup>13)</sup>       ja (Anlage 7 beifügen)  
 nein

<sup>13)</sup> Maßgebend ist das größte Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei einer Betriebsstörung aus einem Anlagenteil der HBV-Anlage, z. B. Vorlagebehälter, Kolonne, Rohrleitung o. ä., freigesetzt werden kann.

### Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe

Diese Anlage ist für jede Verbindungsleitung, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreitet, auszufüllen.<sup>14)</sup>

1. Nr./Bezeichnung der Rohrleitung im Lageplan: .....
2. Nr./Bezeichnung der Anlagen/Anlagenteile, die durch die Rohrleitung verbunden werden: .....
3. Flüssigkeiten, die durch die Rohrleitung transportiert werden (ffd. Nr. aus Anlage 1): .....
4. Leitungsführung:
  - [ ] unterirdisch
  - [ ] oderördisch
5. Ausführung als:
  - [ ] Saugleitung
  - [ ] Druckleitung:
    - [ ] einwandig
    - [ ] einwandig mit kathodischem Korrosionsschutz
    - [ ] doppelwandig mit Leckanzeigegerät  
(Nachweis über baurechtliches Prüfzeichen für das Leckanzeigegerät beifügen)
    - [ ] einwandig in flüssigkeitsdichtem Schutzrohr
    - [ ] einwandig in flüssigkeitsdichtem Kanal  
(Bei Ausführung in flüssigkeitsdichtem Schutzrohr oder Kanal sind Angaben über Kontrolleinrichtungen und das Auffangvolumen erforderlich.)
6. Werkstoffe
 

Rohrleitung:	[ ] DIN: .....
	[ ] Stahl, Werkstoff-Nr.: .....
	[ ] Kunststoff (Material): .....
	(Nachweis des baurechtlichen Prüfzeichens beifügen)
	Datum: ..... Prüfzeichen-Nr.: .....
	[ ] Sonstiges: .....
- Schutzrohr:
 

[ ] DIN: .....
[ ] Stahl, Werkstoff-Nr.: .....
[ ] Kunststoff (Material): .....
[ ] Sonstiges: .....
7. Maximaler Betriebsdruck: ..... [bar] (bei Druckleitungen)
8. Sicherheitsvorkehrungen:
  - [ ] Bruchsicherung mit automatischer Meldung
  - [ ] Bruchsicherung mit Schnellschluß der Schieber

**Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser  
(Löschwasser-Rückhalteinrichtungen) <sup>13)</sup>**

Diese Anlage ist für jede Löschwasser-Rückhalteinrichtung auszufüllen.

1. Bezeichnung der Löschwasser-Rückhalteinrichtung gem. Lageplan: .....

2. Bezeichnung der Anlagen/Anlagenteile, aus denen das Löschwasser zurückgehalten werden soll: .....

3. Dient die Löschwasser-Rückhalteinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für wassergefährdende Flüssigkeiten?

[ ] ja für welche Stoffe (fd. Nr. gem. Anlage 1): .....

aus welcher Lager- oder HBV-Anlage: .....

[ ] nein

4. Max. zu berücksichtigende Löschwassermenge [m<sup>3</sup>]: .....

(Erläuterung der Berechnung): .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

5. Wurde die Ermittlung des erforderlichen Löschwasser-Rückhaltevolumens mit der Feuerwehr oder einem Brandschutzingenieur abgestimmt?

[ ] ja

[ ] nein

6. Ausführung der Löschwasser-Rückhalteinrichtung:

Volumen: ..... [m<sup>3</sup>]

Baustoff: .....

Ausbildung: [ ] offen (Erläuterungen zur Ableitung des Niederschlagswassers erforderlich)  
[ ] geschlossen

7. Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Löschwasser-Rückhalteinrichtung vorhanden?

[ ] ja

[ ] oberirdisch

[ ] unterirdisch

Länge der Leitung: ..... [m]

Werkstoff der Leitung: .....

[ ] nein

8. Sonstige Angaben und Erläuterungen: .....

.....  
.....  
.....  
.....

## Erläuterungen

zu den Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1) Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.
- 2) Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behälter oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.
- 3) Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
- 4) Gasförmig sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50° C liegt, oder die bei 50° C einen Dampfdruck größer als 3 bar haben. Feste Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nr. 3 der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 003 als fest oder salbenförmig gelten. Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.
- 5) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.
- 6) Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.
- 7) Berechnung, Konstruktion und Herstellung der Anlagenteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bau- und Prüfungsgrundsätzen des Institutes für Bautechnik entsprechen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt:
  - Bei Behältern, die nach der Druckbehälterverordnung oder nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten einschließlich der zu diesen Verordnungen erlassenen technischen Regelwerke gebaut und geprüft sind, soweit die erforderlichen Prüfbescheinigungen vorgelegt werden,
  - bei Behältern nach DIN 4119, soweit die erforderlichen Prüfungen vorgenommen und bescheinigt werden,
  - bei Behältern der Normenreihe DIN 6608 bis 6625, soweit die gelagerten Flüssigkeiten keine höhere Dichte als 1,0 kg/dm<sup>3</sup> haben und die entsprechenden Werkprüfzeugnisse vorgelegt werden.
- 8) Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit dem Lagermedium müssen gegeben sein. Die Beständigkeit der Werkstoffe gegen das Lagermedium kann nachgewiesen werden durch
  - a) Erfahrungsnachweis des Betreiber,
  - b) Laboruntersuchungen einer anerkannten Materialprüfstelle
  - c) durch eine Kombination der unter a) und b) genannten Möglichkeiten.

Als Erfahrungsnachweis des Betreibers können anerkannt werden:

- Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige unterliegen,
- Laboruntersuchung, die aufgezeichnet und deren Ergebnisse reproduzierbar sind (Aufzeichnungen und Ergebnisse sind vorzulegen),
- Resistenzlisten, deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.

- <sup>9)</sup> Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation abgepumpt bzw. abgelassen werden. Pumpen dürfen nur per Hand einschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- <sup>10)</sup> Die Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag), z.B. Überdachungen, sind zu beschreiben. Versehentliche Beschädigungen können z. B. durch Gabelstaplertransport eintreten. Die entsprechenden Maßnahmen z.B. Schrammborde, Abstandshalter, Schutzkanten usw. sind anzugeben und in den Plänen darzustellen.
- <sup>11)</sup> Der Aufbau der Bodenfläche, z.B. in Straßenbauweise mit versiegelter Decke aus Bitumen, Beton oder Pflaster mit Fugenverguß ist im Plan im Querschnitt darzustellen.
- <sup>12)</sup> Auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten müssen zurückgehalten werden können. Das Rückhaltesystem muß ausreichend bemessen sein und gegenüber den abgefüllten oder umgeschlagenen Stoffen flüssigkeitsdurchlässig und ausreichend beständig. Das Rückhaltevermögen ist abhängig von der Menge der wassergefährdenden Stoffe, die bei den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen maximal austreten kann.
- <sup>13)</sup> Löschwasser-Rückhalteinrichtungen sind offene oder geschlossene Becken oder Gruben oder vergleichbare Räume oder Behälter und deren Ausrüstung, die mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Löschwasser aufnehmen sollen. Bei geeigneter Gestaltung und ausreichender Bemessung können auch Auffangräume, Verkehrsflächen oder Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen als Löschwasser-Rückhalteinrichtungen dienen. Von Auffangräumen getrennte Löschwasser-Rückhalteinrichtungen dürfen selbst nicht als Auffangräume benutzt werden.
- <sup>14)</sup> Rohrleitungen, die in einem engen funktionellen Zusammenhang mit Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe stehen, z. B. Verbindungsleitungen zwischen Reaktoren, Pumpen, Mischern und Behältern in einem abgegrenzten HBV-Bereich, gelten als Bestandteil dieser Anlage.  
Sie sind selbständige Anlagen, wenn sie mehreren Umgangsanlagen zugeordnet sind.
- <sup>15)</sup> Die Antragsunterlagen müssen eine eindeutige Beurteilung der geplanten Anlage im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ermöglichen. Dazu sind neben den Angaben in den Antragsformularen schriftliche Erläuterungen und zeichnerische Darstellungen erforderlich.  
Sicherheitsdatenblätter, Prüfbescheide, Bescheinigungen/Gutachten über Werkstoffverträglichkeiten etc. sind dem Antrag beizufügen.

## II.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 15. 3. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	31. 1. 1991	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	148
203014	2. 2. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPmD-Feu) . . . . .	146
203014	2. 2. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPgD-Feu) . . . . .	147
203014	2. 2. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPhD-Feu) . . . . .	147
205		Berichtigung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46) . . . . .	149
820	23. 1. 1991	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für Sozialversicherungsfachangestellte . . . . .	149
822	12. 12. 1990	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland . . . . .	149
822	12. 12. 1990	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen – Anhang zu § 15 der Kassensatzung – . . . . .	149
	27. 2. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienempfänger für das Sommersemester 1991 . . . . .	150

– MBl. NW. 1991 S. 420.

**Nr. 13 v. 18. 3. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	31. 1. 1991	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege (VAPhöDLN)	152

– MBl. NW. 1991 S. 420.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3560